

RS Vwgh 1986/9/12 86/18/0062

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.09.1986

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

VStG §25 Abs2;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

Rechtssatz

Die Identifizierung des Verdächtigen einer strafbaren Handlung darf auch ohne Reihengegenüberstellung erfolgen. Dem VwGH ist kein Erfahrungssatz bekannt, nach dem der Erkennungszeuge, ohne Rücksicht auf die Wahrheitspflicht, stets die eine Person als Täter bezeichne, die ihm gegenübergestellt wird.

Schlagworte

Beweismittel Augenschein Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel Augenschein Sachverhalt

Sachverhaltsfeststellung Beweismittel Gegenüberstellung Fragerecht Verfahrensbestimmungen Beweiswürdigung

Antrag

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986180062.X01

Im RIS seit

11.09.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at